Verein für soziale Gerechtigkeit

STATUTEN

Name, Sitz, Zweck

- 1. Unter dem Namen "Verein für soziale Gerechtigkeit" besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, dient gemeinnützigen Zwecken und stützt seine Tätigkeit auf die Menschenrechte ab. Der Sitz des Vereins ist in Bern.
- 2. Der Verein fördert Information und Kommunikation sowie Projekte im Zusammenhang mit Erwerbslosigkeit, Ausgrenzung, Armut und sozialen Anliegen. Dadurch soll unter Einbezug der Betroffenen der soziale Abstieg verhindert werden. Ebenso soll über die Armut orientiert und sensibilisiert werden.
- 3. Der Verein kann geeignete Angebote wie bspw. einen Newsletter, Mediendienst, Anlaufstellen, Projekte, Plattformen, Websites, Beratung etc. betreiben. Weitere zweckdienliche Aktivitäten zum Erreichen des Vereinszieles sind nicht ausgeschlossen.
- 4. Zielgruppen sind: Medienschaffende und Redaktionen in der ganzen Schweiz, Universitäten, Forschende, Institutionen von Sozialversicherungen, Organisationen und Professionelle der Sozialen Arbeit, Behörden und PolitikerInnen, SozialpartnerInnen, Selbsthilfegruppen, Armutsbetroffene und alle interessierten Kreise.

Mitgliedschaft

- 5. Der Verein besteht aus natürlichen Personen. Der Beitritt kann jederzeit nach einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Juristische Personen können Gönnermitgliedschaften (ohne Stimmrecht) beantragen.
- 6. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eines Kalenderjahres mitzuteilen. Sie werden auf Ende des laufenden Jahres wirksam.
- 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, regulären Austritt per Ende Kalenderjahr oder Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Verstoss gegen die Statuten oder andere Gründe vorliegen.

Organe

- 8. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand ein-

Verein für soziale Gerechtigkeit

berufen; das Datum wird an der vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

- 10. Alle Mitglieder haben das Recht, bis einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Behandlung von Traktanden zu beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung per Post oder per Mail zuzustellen.
- 11. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 12. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 13. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Vorstand

- 14. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der an der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsidentin.
- 15. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Vereinsjahr. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- 16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Sie können auch im Zirkularverfahren schriftlich (per E-Mail oder Post) gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Diesfalls müssen mehr als die Hälfte aller Vorstandmitglieder zustimmen.
- 17. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die aufgrund der Statuten oder des Gesetzes nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Durchführung der Mitgliederversammlung;

Verein für soziale Gerechtigkeit

- Bestimmung der strategischen Entwicklung des Vereins;
- Betrieb seiner Produkte gemäss Art3;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- personelle Besetzung der Redaktion und anderer operativer Gremien
- Bestimmung eines Beirates für den Vorstand;
- Budgeterstellung und Budgetkontrolle;
- Festsetzung von neuen Produkten und deren Namen

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

Revisionsstelle

18. Der Verein lässt seine Buchführung durch eine geeignete Person oder eine externe Revisionsstelle eingeschränkt prüfen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Finanzielle Mittel

- 19. Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Stiftungen
- Zuwendungen irgendwelcher Art.
- 20. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt. Armutsbetroffenen wird ein reduzierter Mitgliederbetrag in Rechnung gestellt. Gönnerbeiträge oder Spenden sind stets willkommen.

Haftung

- 21. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 22. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung und Fusion des Vereins

- 23. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, möglichst mit ähnlichen Zielen und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid über die Zuwendung liegt bei der Mitgliederversammlung.
- 24. Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung fusioniert oder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Liquidator mit der Liquidation beauftragen.

Verein für soziale Gerechtigkeit

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 4. Juli 2017 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Dokumente.

Yvonne Feri (Präsidentin) Barbara Beringer (Vorstandsmitglied)

Adresse: Verein für soziale Gerechtigkeit Schwarztorstrasse 26 CH - 3007 Bern